

**1310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht des Gesundheitsausschusses**

## **über die Regierungsvorlage (1232 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz geändert wird**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1985 zu Recht erkannt, daß das in den Art. 26, 95 und 117 B-VG normierte Prinzip geheimer und persönlicher Wahlen die Form der Stimmabgabe mittels Briefwahl ausschließt. Zugleich hat dieser zum Ausdruck gebracht, daß die verfassungsrechtlich vorgesehenen Wahlprinzipien nur für bestimmte Wahlen vorgeschrieben sind. Es ist dem einfachen Gesetzgeber freigestellt, im Zusammenhang mit anderen als den in den Art. 26, 95 und 117 B-VG geregelten Wahlen auch die Stimmabgabe durch Briefwahl vorzusehen.

Durch die gegenständliche Novelle soll die in der Dentistenkammer-Wahlordnung 1984, BGBL.

Nr. 90/1949, in der geltenden Fassung, bereits vorgesehene Briefwahl eine ausdrückliche mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Einklang stehende gesetzliche Grundlage erhalten.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Mag. Haupt das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1232 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 05 09

**Freund**  
Berichterstatter

**Dr. Schwimmer**  
Obmann